

SCHWARZE LISTE

Für folgende Verpackungen entfällt gemäß §13g Abs. 3 Z 3 AWG 2002 die **Teilnahmepflicht** an einem Sammel- und Verwertungssystem. Das sind Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren.

1. Verpackungen von Produkten, die mit folgenden Symbolen zu kennzeichnen sind (diese **gelten auch restentleert als gefährliche Abfälle**):



explosiv



akute Toxizität



ernste Gesundheitsgefahr

2. Verpackungen **mit radioaktiven Inhaltsstoffen** gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 50/2020
3. Verpackungen **mit infektiösen Inhaltsstoffen** gemäß HP 9 (Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020).

Dies gilt nur für Verkaufsverpackungen bzw. Erstverpackungen, die in unmittelbarem Kontakt mit den oben genannten Inhaltsstoffen bzw. Produkten stehen.